

Erläuterungen

1. Das Begehren auf Fortsetzung der Betreuung, Pfändung oder Konkursandrohung, je nach der auf den Schuldner anwendbaren Betreibungsart, kann frühestens nach Ablauf von **20 Tagen** seit der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner gestellt werden.

2. War gegen den Zahlungsbefehl ein Rechtsvorschlag erfolgt, so ist dem Begehren um Fortsetzung der Betreuung der **richterliche Entscheid**, durch welchen der Rechtsvorschlag beseitigt wurde, beizulegen, nebst Ausweis über die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens, falls der Gläubiger für dieselben Ersatz beanspruchen kann.

Kann gemäss kantonalem Recht der Rechtsöffnungsentscheid weitergezogen werden, so ist dem Fortsetzungsbegehren eine **Bescheinigung des zuständigen Richters** beizulegen, dass der **Entscheid der ersten Instanz in Rechtskraft** getreten ist.

Betreibungskosten

Der Schuldner trägt die Betreibungskosten. Sie sind vom Gläubiger **vorzuschüssen**. Wird der Vorschuss nicht gleichzeitig mit der Stellung des Begehrens geleistet, so kann das Betreibungsamt unter Ansetzung einer Frist an den Gläubiger oder dessen Vertreter, innert welcher der Vorschuss zu leisten ist, die verlangte Amtshandlung einstellen unterlassen. Nichteinhalten der angesetzten Frist hat den **Hinfall des eingereichten Begehrens** zur Folge. Der Gläubiger ist berechtigt, von den Zahlungen des Schuldners die Betreibungskosten vorab zu erheben.

Steht der vom Gläubiger verlangten **amtlichen Verwahrung** der gepfändeten Gegenstände nichts entgegen, so hat er überdies die daraus entstehenden Kosten vorzuschüssen.

Kosten der Konkursandrohung

(einschliesslich der gemäss Art. 34 SchKG **eingeschriebenen** Zusendung des Doppels an den/die Gläubiger/in bzw. dessen/deren Vertreter/in) werden gestützt auf den Gebührentarif zum SchKG festgesetzt.

Vorschuss geleistet:

- * bar bezahlt;
 - * durch Einzahlung oder Überweisung auf das Postcheckkonto des Betreibungsamtes;
 - * ausnahmsweise in möglichst hochwertigen Postmarken oder Frankiermaschinenaufdrucken.
- * Das Nichtzutreffende ist zu streichen.

Alle Zuschriften an das Betreibungsamt sind zu frankieren. Für verlangte Antworten ist die in Art. 7 des Gebührentarifs zum SchKG vorgesehene Gebühr nebst Frankatur beizulegen.

Bei bloss **provisorischer Rechtsöffnung** ist bei der Stellung des Begehrens um Erlass der **Konkursandrohung** der Nachweis zu erbringen, dass eine **Aberkennungsklage** nicht angestellt oder zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.

3. Der Eingang dieses Begehrens beim Betreibungsamt wird dem Gläubiger **auf Verlangen** gebührenfrei bescheinigt.

4. Ein **allfälliger Rückzug des Fortsetzungsbegehrens kann nicht an Bedingungen geknüpft werden**. Insbesondere ist es **unzulässig**, das Begehren **auf bestimmte Zeit zurückzuziehen** in der Meinung, dass der Betreibungsbeamte nach Ablauf derselben die Betreuung von sich aus fortsetze. Jeder vom Gläubiger dem Schuldner nach Stellung des Begehrens erteilte Aufschub (Stundung) unterbricht den gesetzlichen Gang der Betreuung und **gilt deshalb als Rückzug des zuletzt gestellten Begehrens**.

Bei Streit über den Betrag der vom Betreibungsamt verlangten Kostenvorschüsse entscheiden die kantonalen Aufsichtsbehörden.

Vorschuss geleistet:

- * bar bezahlt;
 - * durch Einzahlung oder Überweisung auf das Postcheckkonto des Betreibungsamtes;
 - * ausnahmsweise in möglichst hochwertigen Postmarken oder Frankiermaschinenaufdrucken.
- * Das Nichtzutreffende ist zu streichen.